



Gemeinde Grosshöchstetten

Schutzkonzept für das Schwimmbad Grosshöchstetten

ab 8. Mai 2021

Version 9.0 / 07.05.2021

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Grosshöchstetten ist Betreiberin des Schwimmbades. Hiermit legt sie das Schutzkonzept vor, das Bund und Kanton für den Betrieb von Sportanlagen fordern.

2. Zielsetzung

Die Gemeinde Grosshöchstetten ermutigt Vereine und Öffentlichkeit, auch während der Pandemie Sport zu treiben. Ihr Ziel ist entsprechend eine sportfreundliche, gleichzeitig aber auch sichere Umsetzung der Vorgaben des Bundes. Die Gemeinde Grosshöchstetten zählt dabei auch auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes und des Kantons Bern sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden Verhaltensregeln:

- **Sportaktivitäten** sind im Frei- und Hallenbad **erlaubt**.
- Nur **gesund und symptomfrei ins Schwimmbad**: Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlage nicht betreten. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: egal, ob beim Anstehen, an der Kasse, beim Umziehen, in der Schwimmhalle, beim Duschen oder beim Verlassen der Anlage: **Der Mindestabstand von 1.5 Metern ist immer einzuhalten**.
- **Einhaltung der Hygieneregeln**: Waschen Sie sich die Hände regelmässig gründlich mit Seife.
- In allen **Innenräumen der Anlage**, also im Eingangsbereich, allen Garderoben, WC-Anlagen und Duschen des Hallen- und Freibades und auch in der Schwimmhalle des Hallenbades, gilt für alle **Personen ab 12 Jahren Masken-Tragpflicht**. Die Maske darf erst für das Betreten des Wassers ausgezogen und muss unmittelbar nach Verlassen des Wassers wieder angezogen werden.
- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

4. Folgende sportliche Aktivitäten sind ab 8. Mai 2021 möglich (Hallen- und Freibad)

- Öffentliches Schwimmen und Aquafit
- Schulschwimmen
- Vereinstrainings und Kursbetrieb

5. Spezifische Vorgaben für das Hallenbad

5.1 für Öffentliches Schwimmen

Öffnungszeiten / Allgemeine Vorgaben / Aufenthaltsdauer

- Für das öffentliche Schwimmen im Hallenbad sind die jeweils aufgeschalteten Wochenbelegungspläne auf unserer Homepage www.grosshoechstetten.ch/schwimmbad massgebend. Die Zeiten, an denen das Hallenbad der Öffentlichkeit zur Verfügung steht, sind grün markiert.
- Badeplausch für Familien oder andere Aktivitäten sind nicht möglich.
- Das öffentliche Schwimmen ist **ausschliesslich** nach telefonischer Voranmeldung (unter 031 711 18 71) möglich, bestehende Abonentinnen und Abonnenten haben dabei 1. Priorität.
- Die maximale Aufenthaltsdauer beträgt 1 h, die Zeiten können nur auf ganze Stunden (z.B. 08:00 – 09:00 Uhr oder 17:00 – 18:00 Uhr) gebucht werden.
- Während des Schulschwimmens und der organisierten Kurse und Trainings bleibt das Hallenbad für das öffentliche Schwimmen geschlossen.
- Für das öffentliche Schwimmen im Hallenbad sind die **Kontaktdaten an der Kasse** anzugeben.

Beschränkung der Personenzahl

- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig in der Schwimmhalle aufhalten dürfen, **ist auf maximal 8 Personen** (25m² Wasserfläche pro Person) **beschränkt**. Auch minderjährige Kinder zählen mit.
- **Pro Bahn** dürfen sich **max. 2 Personen** gleichzeitig aufhalten
- In der gesamten Anlage sind **keine Begleitpersonen** erlaubt, welche nicht selber schwimmen.

5.2 Vorgaben für das Schulschwimmen

- Jede Schulklasse **versammelt** sich vor dem Eingang und betritt die Anlage **geschlossen als Gruppe**. Das gleiche gilt auch beim Verlassen der Anlage.
- Im gesamten Hallenbad gilt für **Kinder ab der 5. Klasse** eine **Masken-Tragpflicht**. Diese Regel gilt bis unmittelbar vor dem Schwimmunterricht, d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Unterrichtsende im Wasser.
- Auch für die Lehrpersonen besteht während des gesamten Aufenthalts in der Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Lehrperson befindet sich selber im Wasser.
- Die **Abstandsregel** ist auch beim Schulschwimmen zu beachten.

5.3 Vorgaben für Vereinstrainings und Kursbetrieb

Vereinstraining und Kurse für Kinder und Jugendliche (Jahrgang 2001 und jünger)

Für die Vereinstrainings und den Kursbetrieb von Kindern und Jugendlichen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln.

Zusätzlich gilt:

- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für Vereinstrainings und Kurse muss von den durchführenden Vereinen ein Schutzkonzept erstellt werden. Dieses ist vorgängig bei der Gemeinde einzureichen. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Pro Vereins- und Kursgruppe ist **eine Begleitperson** erlaubt, sofern die Teilnehmenden noch nicht genügend selbständig sind. Die Begleitperson befindet sich während der Trainingsdauer in der Nähe der Gruppe, darf jedoch während der ganzen Zeit nicht ins Wasser.
- Im gesamten Hallenbad gilt für **Personen ab 12 Jahren** eine **Masken-Tragpflicht**. Diese Regel gilt bis unmittelbar vor dem Schwimmtraining, d.h. bis zum Beckenrand und direkt nach Trainingsende im Wasser.
- Für die **Trainings- und Kursleitung** besteht während des ganzen Aufenthalts in der ganzen Anlage **Masken-Tragpflicht**. Ausnahme: Die Trainings- und Kursleitung befindet sich selber im Wasser.
- Gruppen, die im **Hallenbad** trainieren, **versammeln** sich vor Trainingsbeginn vor dem Haupteingang und betreten die Anlage gemeinsam.

Vereinstraining und Kurse für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

Für die Vereinstrainings und den Kursbetrieb von Erwachsenen gelten die allgemeinen Verhaltensregeln.

Zusätzlich gilt:

- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für Vereinstrainings und Kurse muss von den durchführenden Vereinen ein Schutzkonzept erstellt werden. Dieses ist vorgängig bei der Gemeinde einzureichen. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig in der Schwimmhalle aufhalten dürfen, ist auf **maximal 8 Personen** (25m² Wasserfläche pro Person) **beschränkt**. Auch minderjährige Kinder zählen mit.
- **Pro Bahn** dürfen sich **max. 2 Personen** gleichzeitig aufhalten.
- In der gesamten Anlage sind **keine Begleitpersonen** erlaubt, welche nicht selber schwimmen.

6. Spezifische Vorgaben für das Freibad

6.1 Allgemeine Regeln

- Im Freibad (**insbesondere Liegewiese**) besteht grundsätzlich **keine Masken-Tragpflicht**. So darf man sich auf dem Gelände oder vom Liegeplatz zum Wasserbereich ohne aufgesetzte Maske bewegen, **sofern der Abstand von 1.5 Meter** zu anderen Personen **jederzeit eingehalten** werden kann.
- Die **Ausnahmen** sind **unter den Punkten 6.6, 7 und 8** definiert, **hier gilt** auch im Bereich des Freibades eine **Masken-Tragpflicht**.
- Im Freibad müssen die Kontaktdaten nicht angegeben werden.

6.2 Anlagenkapazität

- Die **Anzahl der Personen**, welche sich gleichzeitig im Freibad aufhalten dürfen, **wird auf maximal 650 Personen** (10m² pro Person) **beschränkt**. Auch minderjährige Kinder zählen mit.
- Der **Mindestabstand von 1.5 Metern** ist auch auf den Liegewiesen jederzeit einzuhalten.
- Im Freibad gilt vorerst keine Beschränkung der Aufenthaltsdauer.
- Die Gemeinde Grosshöchstetten kann die maximale Anzahl Badegäste **jederzeit** anpassen, falls in einzelnen Anlageteilen die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können, die geltenden Vorgaben nicht eingehalten werden oder sich übergeordnete Vorgaben ändern.

6.3 Beckenkapazität

- In den Becken gibt es keine Personenbeschränkung, der **Abstand von 1.5 Metern** muss aber jederzeit eingehalten werden.

6.4 Vorgaben für das Schulschwimmen

- Die **Abstandsregel** ist auch beim Schulschwimmen zu beachten.

6.5 Vorgaben für Vereinstrainings und Kursbetrieb

- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für Vereinstrainings und Kurse muss von den durchführenden Vereinen ein Schutzkonzept erstellt werden. Dieses ist vorgängig bei der Gemeinde einzureichen. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste (Contact Tracing)**. Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden. Zudem muss eine **verantwortliche Person** definiert werden, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

6.6 Vorgaben für Beachvolleyballfeld, Spielwiese und Ping-Pong-Tische

- Auf dem Beachvolleyballfeld und der Spielwiese gilt eine generelle **Masken-Tragpflicht für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)** bei Sportaktivitäten mit **Körperkontakt** (Fussball, Volleyball).
- Die **Masken-Tragpflicht** gilt für Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter) **auch an den Ping-Pong-Tischen**, sofern sich mehr als 2 Personen miteinander am Tisch befinden. Im Spiel 1 gegen 1 gilt keine Maskentragpflicht.

7 Nutzung von Garderoben und sanitären Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Besucherinnen und Besuchern offen.
- Es gilt eine **generelle Masken-Tragpflicht** für alle Personen **ab 12 Jahren**.
- Wo nötig, wurden Abstandsmarkierungen angebracht. Der **Mindestabstand von 1.5 Metern** ist jederzeit einzuhalten.

8 Gastronomie

Es gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie und für die Bewirtschaftung des Verpflegungsangebots. Der Mieter des Gastro-Bereichs im Schwimmbad Grosshöchstetten hat ein eigenes Schutzkonzept.

9 Verantwortlichkeiten

- Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler und Eltern (für Nachwuchstrainings) über das vorliegende Schutzkonzept und über das Schutzkonzept ihres Vereins informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.
- Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten.
- Die Nutzung des Schwimmbades erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt für die Garderoben, Sanitäranlagen und alle anderen Anlageteile.

10 Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Webseite der Gemeinde sowie via der Plattform „Crossiety“ informiert.

11 Inkraftsetzung

Das vorliegende Schutzkonzept für das Schwimmbad Grosshöchstetten wurde am 7. Mai 2021 erstellt. Basis dafür bilden die übergeordneten Vorschriften des Bundes und des Kantons Bern.

Grosshöchstetten, 7. Mai 2021

Schwimmbad Grosshöchstetten